

Gemeinde Wickede (Ruhr)

Der Bürgermeister



NUTZUNGSORDNUNG

für die Sporthallen der Gemeinde Wickede (Ruhr)
Neufassung vom 01.08.2017

A. Grundsatz

Die Sporthallen der Gemeinde Wickede (Ruhr):

1. Sporthalle an der Engelhard-Grundschule
2. Sporthalle an der Melanchthon-Grundschule
3. Sporthalle Echthausen
4. Gerken-Sporthalle

- *im nachstehenden Sporthallen genannt* -

dienen in erster Linie schulischen Zwecken. Soweit die Schulen diese nicht benötigen, werden sie sporttreibenden Vereinen und Jugendgruppen, sowie der Volkshochschule zu Übungs- u. Wettkampfwegen zur Verfügung gestellt. Die Genehmigung für die Benutzung der Sporthallen wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt.

- Die Belange der Schulen stehen im Vordergrund, was dazu führen kann, dass Vereinen das Nutzungsrecht vorübergehend oder ganz entzogen werden kann.
- Die Gemeinde entscheidet über die Zuweisung bzw. den Entzug der Übungszeiten in den Sporthallen für Vereine und Verbände.

B. Allgemeines

1. Die Sporthallen stehen montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 22.30 Uhr zur Verfügung.
2. Die Nutzung der Sporthallen bleibt den Schulen in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr vorbehalten.
3. An Wochenenden u. Feiertagen stehen sie nur für besondere Veranstaltungen zur Verfügung.
4. Die Gerken-Sporthalle ist mit einem Schließsystem ausgestattet. Die Ausgabe der Schlüssel/Chips wird in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.
5. Die Fluchtwege sind nur im Notfall zu benutzen.
6. Die Parkplatzbeleuchtung an der Gerken-Sporthalle erfolgt automatisch und schaltet sich um 23.00 Uhr aus.
7. Vereine können die Sporthallen nur nach der Erteilung einer Nutzungsgenehmigung in Anspruch nehmen. Veranstaltungen müssen gesondert genehmigt werden. Die Nutzungsgenehmigung kann Bedingungen und Auflagen enthalten.
8. Das Rauchen in den Sporthallen ist nicht gestattet.
9. Der Aufsichtsraum des Hausmeisters in der Gerken-Sporthalle ist nur mit Genehmigung zu nutzen.
10. Der Ausschank und der Genuss alkoholischer Getränke sind grundsätzlich nicht gestattet. Eine Ausnahme wird nur bei öffentlichen Sportveranstaltungen in der Gerken-Sporthalle mit folgenden Maßgaben erlaubt:
 - Ausgabe nur von berechtigten Personen
 - Ausgabe nur im Foyer
 - keine Ausgabe von Spirituosen
11. Getränke und Speisen in zerbrechlichen Gefäßen sind auf den Sportflächen und Zuschauerplätzen verboten.
12. Haustiere, insbesondere Hunde, haben keinen Zutritt zu den Sporthallen.
13. Andere als zur Ausstattung der Sporthallen gehörende Geräte und Sportmittel dürfen nur mit besonderer Genehmigung benutzt oder gelagert werden. Hiervon ausgenommen sind eigene Bälle, die zu Trainingszwecken mitgebracht werden.
In der Genehmigung kann zur Auflage gemacht werden, dass die unentgeltliche Mitbenutzung allen Sporthallenbenutzern gestattet werden muss.
14. Die Bedienung der Mikrofonanlage darf nur nach Anweisung durch den Hausmeister erfolgen.
15. Bei der Nutzung der Sporthallen ist die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften, wie z.B. Ar-

beitsschutz- u. Unfallverhütungsvorschriften, die Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) in der jeweils gültigen Fassung, sowie das Jugendschutzgesetz und die allgemeinen sicherheitstechnischen Regeln und Vorschriften zu beachten. Mitgebrachte technische bzw. elektrische Geräte/Erzeugnisse, die nicht diesen Vorschriften entsprechen, dürfen nicht verwendet werden.

C. Nutzungserlaubnis

1. Jede Nutzung der Sporthallen bedarf der Erlaubnis. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch. Die Genehmigung wird nach Maßgabe freier Termine erteilt.
2. Die Überlassung einer Sporthalle ist rechtzeitig, grundsätzlich eine Woche vor der geplanten Nutzung, bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Dabei sind anzugeben:
 - Tag, Uhrzeit und voraussichtliche Dauer
 - Art der Veranstaltung
 - Verantwortliche/r
3. Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid per Post, Fax oder e-mail.
4. Die Nutzungserlaubnis berechtigt nur zur Nutzung der angegebenen Anlagen und Einrichtungen während der festgesetzten Zeiten für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, dass der Nutzer sämtliche Bedingungen dieser Ordnung rechtsverbindlich anerkennt.
5. Änderungen der regelmäßigen Nutzung sind der Gemeinde umgehend mitzuteilen. Wird eine Veranstaltung nicht an dem festgesetzten Termin durchgeführt, so ist die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.
6. Als Veranstalter auftretende Vereine und Verbände haben eine ausreichende Aufsicht sicherzustellen. Soweit andere Vereine oder Mannschaften an Veranstaltungen teilnehmen, übernimmt der Veranstalter die Verantwortung dafür, dass auch von den Gästen die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung eingehalten und beachtet werden. Hierzu gehören insbesondere die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen. Rettungswege und Notausgänge sind freizuhalten.
7. Die Nutzungserlaubnis kann bei nicht ordnungsgemäßigem Übungsbetrieb entzogen werden. Ebenso kann die Nutzungserlaubnis entzogen werden, wenn nicht ausreichend Teilnehmer/innen vorhanden sind.
8. Übersteigt das Müllaufkommen bei Veranstaltungen das Volumen von 480 l (ca. 4 blaue Plastiksäcke à 120 l) so hat der Veranstalter den Müll auf eigene Kosten zu entsorgen.

D. Nutzung der Hallen und Geräte

1. Schulklassen und Nutzergruppen der Vereine dürfen die Sporthallen nur unter Aufsicht eines Lehrers/Lehrerin bzw. eines verantwortlichen Übungsleiter/s/in bzw. Trainer/in betreten.
 - Die Übungsleiter/Trainer müssen volljährig sein.
 - Die Vereine haben der Gemeinde die Personen zu benennen, die als Übungsleiter/in bzw. Trainer/in während der Trainingsstunden die verantwortliche Aufsicht führen.
2. Zu den Trainingsstunden der Vereine ist das Betreten der Sportflächen nur den aktiven Sportlern/Sportlerinnen und Beauftragten der Vereine gestattet.
3. Die ausgewiesenen Sportflächen der Sporthallen dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Wenn Sportschuhe genutzt werden, dürfen diese nur mit sauberen, nichtfärbenden Sohlen ausgestattet sein.
4. Die Nutzung aller Arten von Harzen und Wachsen zur Präparierung von Händen oder Bällen (insbesondere bei Handbällen) ist grundsätzlich untersagt. Eine Ausnahmegenehmigung kann erteilt werden. Dann gelten die Vorschriften dieser Genehmigung.
5. Die mit der Erlaubnis zugeteilten Nutzungszeiten (einschl. der Dusch- und Umkleidezeiten) sind einzuhalten.
6. Die Umkleide- und Waschräume sind sauber, insbesondere ohne herumliegendes Papier, Seifenreste usw. zu verlassen. Nach Ende des Schulsports werden die Räume vom Hausmeister auf Verschmutzungen kontrolliert.
7. Alle in den Sporthallen vorhandenen Geräte und Sportmittel stehen, soweit die Gemeindeverwaltung im Einzelfall nichts anderes festgelegt hat, allen Nutzern zur Verfügung. Die Geräte und Sportmittel sind vor ihrer Inanspruchnahme vom Lehrer oder dem/der verantwortlichen Übungsleiter/in auf ihre Ordnungsmäßigkeit und ihr Sicherheit zu prüfen. Dabei festgestellte

Mängel sind sofort dem Hausmeister bzw. der Verwaltung zu melden. Schadhafte Geräte, Sportmittel und Anlagen dürfen nicht benutzt werden.

8. Der Auf- und Abbau von Geräten ist Angelegenheit der Nutzer. Nach Beendigung des Übungsbetriebes sind die benutzten Geräte oder Sportmittel ordnungsgemäß an den entsprechenden Stellen in den Geräteräumen zu lagern.
9. Turnpferde, Turnböcke, Sprungtische und Barren sind nach der Nutzung tief zu stellen. Barrenholme durch Hochstellen der Hebel zu entspannen. Reckstangen sind abzunehmen. Bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen.
10. Klettertaue dürfen nicht verknotet, Matten nicht über den Boden geschleift und schwingende Geräte (z.B. Ringe, Schaukelreckstangen) nur von einer Person benutzt werden.
11. Kreide und Magnesia sind in Kästen aufzubewahren. Abfälle aller Art sind in den vorhandenen Abfallbehältern zu entsorgen.
12. Geräte und Einrichtungen der Sporthallen dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden. Die Nutzung von Geräten, die im Freien genutzt worden sind, ist in den Hallen untersagt. Das gilt insbesondere für Bälle aller Art.

E. Haftung

1. Die Sporthallen werden den Nutzern in ihrem jeweiligen Zustand zur Nutzung überlassen. Die Nutzer sind verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch einen Beauftragten zu prüfen; sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht genutzt werden.
2. Die Nutzer stellen den Eigentümer von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Übungsleiter/Trainer, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
3. Die Nutzer verzichten auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Eigentümer und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen den Eigentümer und dessen Bedienstete oder Beauftragte.
4. Der Nutzer hat auf Verlangen nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
5. Die Haftung als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.
6. Der Verursacher haftet für alle Schäden, die an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Nutzungsordnung entstehen. Ein Verein haftet, wenn kein einzelner Verursacher ausgemacht werden kann.

F. Nutzungsentgelte

1. Für die Überlassung der Sporthallen und deren Einrichtungen einschl. Heizung und Beleuchtung sowie für die Nutzung der Dusch- u. sanitären Anlagen werden Nutzungsentgelte nach den von der Gemeinde erlassenen Gebührenordnungen erhoben.

G. Aufsicht

1. Die Verwaltung der Sporthallen obliegt der Gemeindeverwaltung. Den Anordnungen der von ihr mit der Verwaltung und Aufsicht beauftragten Bediensteten, zu denen auch der Hausmeister gehört, ist nachzukommen.
2. Das Hausrecht üben der Bürgermeister und die von ihm Beauftragten aus. Bei Verstoß gegen die Benutzungsordnung kann ein zeitweiliges oder dauerndes Verbot zum Betreten ausgesprochen werden. Personen oder Personengruppen, die beharrlich oder in grober Weise gegen diese Nutzungsordnung verstoßen, können der Sporthalle verwiesen werden.
3. Über Beschwerden gegen Entscheidungen des Bürgermeisters oder seiner Beauftragten entscheidet der zuständige Ausschuss. Derartige Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

H. Inkrafttreten

Die vorstehende Neufassung der Nutzungsordnung tritt am 01.08.2017 in Kraft.